

SPIN - Sexualpädagogische Information

NR. 1 – FEBRUAR 2004

Inhalt

Weibernetz e.V.: Sexualstrafrechtsreform in Kraft	S. 1
Reproduktive Rechte: Sorgerecht von Eltern mit geistigen Behinderungen - Rechtslage	S. 1
Aus den Landesverbänden Sexualerziehung im Grundschulalter – Eine Arbeitshilfe von pro familia Hamburg / Zwei Fachtagungen zu Schwangerschaft und Elternschaft bei Minderjährigen	S. 2
Neue Forschungsergebnisse Männer bleiben länger im Elternhaus Großteil der Kinder lebt bei Ehepaaren	S. 2

Weibernetz e.V. - Politische Interessenvertretung behinderter Frauen

Sexualstrafrechtsreform in Kraft

Seit dem 30. Dezember 2003 gilt das neue Strafrecht mit neuen Regelungen, die auch behinderte und widerstandsunfähige Frauen betreffen. Wir dokumentieren die Stellungnahme von „Weibernetz e. V. Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“.

„Im Einzelnen sind jetzt folgende Regelungen beschlossen, die für behinderte und widerstandsunfähige Frauen von Bedeutung sind:

- Die Verjährung von Strafanzeigen wie sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung gegen Täter aus stationären und teilstationären Einrichtungen verjährt erst im Alter von 18 Jahren. Das heißt, junge Frauen können eine Tat, die ihnen in der Kindheit oder Jugend in einer Einrichtung passiert ist, auch noch mit 18 Jahren zur Anzeige bringen (§ 78b StGB).
- Das Personal von teilstationären Einrichtungen (wie WfBM oder Tagesförderstätten) kann nun auch bestraft werden, wenn sie sexuelle Handlungen an Personen vorgenommen haben (§ 174a StGB). Das galt bislang nur für vollstationäre Einrichtungen.
- Die Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Frauen wird mit mindestens zwei Jahren Haftstrafe geahndet. Vorher war es nur ein Jahr (§ 179 StGB).
- Bei anderen sexuellen Handlungen ("sexueller Missbrauch") an widerstandsunfähigen Personen gilt nach wie vor der Strafrahmen von sechs Monaten. Allerdings wurde die Möglichkeit der Bewertung eines "besonders schweren Falles" geschaffen. In diesem Fall liegt der Mindeststrafrahmen bei einem Jahr.
- Personen, die im Gerichtsverfahren ihre Interessen nicht so gut vertreten können, kann nun ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zur Seite gestellt werden, auch wenn der Tatbestand nur ein

Vergehen und kein Verbrechen ist. Dies ist besonders für Frauen mit sogenannter geistiger Behinderung wichtig, damit sie nicht als widerstandsunfähig eingestuft werden (§ 397a Strafprozessordnung).

Widerstandsunfähig nicht gleich "behindert" Wir sehen die Strafrechtsreform durchaus als großen Erfolg. Es ist bedauerlich, dass im § 179 nicht klargestellt wurde, dass "behindert" nicht gleich "widerstandsunfähig" ist, denn widerstandsunfähig sind nur solche Personen, die keinen eigenen Willen entwickeln können. Dies ist z.B. bei Wachkomapatientinnen der Fall, aber bei weitem nicht bei allen Frauen mit Behinderung.

Bezüglich der Bestrafung des sogenannten sexuellen Missbrauchs an widerstandsunfähigen Frauen ist ein kleiner Erfolg gewonnen, indem nun besonders schwere Fälle auch mit gleichem Strafmaß (mind. ein Jahr) wie an Frauen, die ihren Willen klar äußern können, geahndet werden. Es ist allerdings nicht gelungen, grundsätzlich ein Jahr Strafe für sog. sexuellen Missbrauch an widerstandsunfähigen Frauen durchzusetzen. Diesen Wehrmutstropfen müssen wir nun erstmal hinnehmen. Aber nahezu alle anderen Forderungen von uns sind übernommen worden!“
 Infos: www.weibernetz.de

Reproduktive Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sorgerecht von Eltern mit geistigen Behinderungen - Rechtslage

Im Oktober 2003 stellte die Juristin Julia Zinsmeister bei einer Anhörung im Landtag von Nordrhein-Westfalen ihre Expertise zum Thema „(Sexuelle) Selbstbestimmung, Familienplanung und Elternschaft – die Rechte von Frauen mit der Diagnose einer geistigen Behinderung“ vor. Im Folgenden zitieren wir Ausschnitte zum Sorgerecht von Menschen mit geistigen Behinderungen.

„Wird nach der Geburt des Kindes festgestellt, dass die Eltern nicht (allein) in der Lage sind, ihr Kind zu versorgen und zu betreuen, so ist es Aufgabe des Jugendamtes, sie durch Beratung, Haushalt- und Erziehungshilfen zu unterstützen (...). In der Praxis wird berichtet, dass sich die Jugendämter häufig – rechtsirrig - nicht für behinderte Elternteile zuständig fühlen (...). Tatsächlich kommt es bei nur wenigen Leistungen zu Zuständigkeitsüberschneidungen – im übrigen handelt es sich aber um klassische Jugendhilfemaßnahmen, für die kein anderer Träger vorrangig zuständig ist und die den Eltern unabhängig von der Ursache der Einschränkung zu gewähren ist

SPIN - Sexualpädagogische Information

(...).Die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung (für Eltern(teil)/S.W.) als solche hat keine Auswirkung auf die elterliche Sorge. Der gesetzliche Betreuer bzw. die gesetzliche Betreuerin trägt keine Verantwortung für die Ausübung des Sorgerechts durch den Betreuten oder die Betreute, eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Vertretung des Elternteils in Angelegenheiten, die das Kind des Betreuten betreffen“ ist unzulässig. (...) Eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie kommt (...) erst in Betracht, wenn andere Maßnahmen und öffentlichen Hilfen nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen. Sind alle Hilfen zur Obhut des Kindes innerhalb der Familie erfolglos geblieben oder reichen sie nicht aus, um eine Gefahr abzuwenden, so kann es zum Schutz des Kindeswohls auch gerechtfertigt sein, den Eltern das Sorgerecht für das Kind ganz oder teilweise zu entziehen. Dies gilt für behinderte wie nichtbehinderte Eltern. (...) Bei Eltern(teilen), die aufgrund einer seelischen oder geistigen Behinderung geschäftsunfähig sind, ruht die elterliche Sorge kraft Gesetzes und darf von ihnen nicht ausgeübt werden. Das Gesetz geht also davon aus, dass ein geschäftsunfähiger Elternteil gleichsam nicht in der Lage ist, die Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu leisten.

Die Geschäftsunfähigkeit ist nicht mit einer angeordneten gesetzlichen Betreuung zu verwechseln: nur wenige der Menschen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, sind geschäftsunfähig(...). Diese kann vom Gericht – z. B. im Rahmen der Anordnung einer Vormundschaft für das Kind – gerichtlich festgestellt werden (...). Unabhängig davon, ob die Eltern geschäftsunfähig sind oder nicht, können sie aus tatsächlichen Gründen (z. B. schwerer Erkrankung) daran gehindert sein, die tatsächliche Sorge für das Kind auszuüben. Handelt es sich um einen nicht nur vorübergehenden Zustand, kann das Familiengericht im Interesse der Rechtssicherheit feststellen, dass der Elternteil die Sorge nicht ausüben kann mit der Folge, dass das Sorgerecht so lange ruht, bis das Familiengericht den Wegfall des Ruhens feststellt.“

Ausführliche Expertise: www.landtag.nrw.de

Aus den Landesverbänden

Sexualerziehung im Grundschulalter – Eine Arbeitshilfe von pro familia HH

Zur Unterstützung sexualpädagogischer Unterrichtsplanung in der Grundschule oder Projektplanung im Hortbereich hat pro familia Hamburg ein Materialien-Set zusammengestellt. Es enthält unter anderem: methodische Vorschläge zu Themenbausteinen, einen „Grabbelsack“ zum Befühlen, das Spiel „Hallo,

wie geht es die?“, die Video-Kassette „So kriegt man Kinder“. Das Set kann gegen eine Gebühr von 10 € zzgl. Pfand von 50 € ausgeliehen werden. *Infos:*

Tel.: (040) 35 34 21, E-Mail:

sexualpädagogik.hamburg@profamilia.de

Hamburg: „Schwangerschaft und Elternschaft bei Minderjährigen“

„Ich und ein Baby?! Schwangerschaft und Elternschaft bei Minderjährigen. Möglichkeiten der Prävention und Unterstützung“ ist der Titel der Fachtagung, die am 18.02. in der Universität in Hamburg stattfinden wird. Veranstalter: pro familia Hamburg, Familienplanungszentrum, Hamburgische AG für Gesundheitsförderung e. V., Behörde für Soziales und Familie u. a. *Anmeldungen und Programm unter:* *Tel.: (040) 632 22 20, E-Mail: buero@hag-gesundheit.de*

Hannover: „Minderjährige Schwangere und junge Eltern zwischen Sehnsucht und Überforderung“

Am 4. Mai findet in Hannover die Fachtagung zur Unterstützung und Begleitung junger Eltern statt. Sie wird von pro familia Niedersachsen in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung für Gesundheit e.V. Niedersachsen durchgeführt. *Infos: Tel.: (0511) 30 18 57 80*

Neue Forschungsergebnisse

Männer bleiben länger im Elternhaus

Junge Frauen ziehen im Durchschnitt deutlich früher aus dem elterlichen Haushalt als Männer. Im Alter von 20 Jahren lebten im April 2002 noch 82% der männlichen Bevölkerung im Elternhaus aber nur 66% der weiblichen Bevölkerung. Mit 30 Jahren wohnten 14% der Männer und 5% der Frauen und mit 40 Jahren noch 4% der Männer und 1 % der Frauen als lediges Kind bei den Eltern.

Quelle: Stat. Bundesamt

Großteil der Kinder lebt bei Ehepaaren

80% der 15 Millionen in Deutschland lebenden Kinder unter 18 J. lebten im April 2002 bei einem Ehepaar. Bei einem allein erziehenden Elternteil lebten 14% der Kinder und bei einer Lebensgemeinschaft 6% der Kinder. Im Vergleich zu 1996 ist der Anteil der Kinder, die bei den verheirateten Eltern lebten, um vier Prozentpunkte zurückgegangen, während der Anteil der Kinder, die bei Alleinerziehenden und in Lebensgemeinschaften leben, um jeweils zwei Prozentpunkte gestiegen ist.

Quelle: Stat. Bundesamt